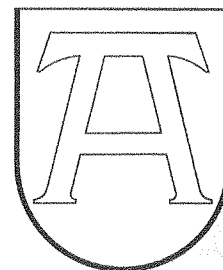


Amtsblatt

Stadt Marsberg



39. Jahrgang Herausgegeben am 11.03.2013

Nummer: 2

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
09.	Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	24
10.	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“	25
11.	Beschluss der Versammlung des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2011 und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden vom 19.12.2012	26
12.	Bekanntmachung des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2011	29
13.	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet zwischen den Straßen Talblick und Zum Stephansberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB	32
14.	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB	34

Amtliches Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

Bekanntmachung

zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, 34431 Marsberg.

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 01.03.2013

Der Bürgermeister


(H. Klenner)



Hinweisbekanntmachung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„ KDVZ Citkomm“

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 12.12.2012 die 7. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen.

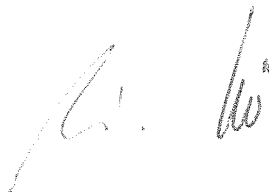
Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 4/2013 vom 26.01.2013 unter den lfd. Nr. 52 auf Seite 32 ff. bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Marsberg, den 05.02.2013

Der Bürgermeister


(H. Klenner)



AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		77.365,49	49.205,02
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		941,00	1.586,00	II. Jahresüberschuss		17.637,97	28.160,47
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		15.183,00	13.380,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	538.912,00		19.118,92
				2. sonstige Rückstellungen	<u>11.520,00</u>		<u>11.520,00</u>
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten		550.432,00	30.638,92
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.645,75 (Euro 3.591,88)	1.645,75		3.591,88
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.113,79			2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.255,58</u>	8.901,33	<u>6.122,90</u>
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>541.127,55</u>			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 817,63 (Euro 0,00)			<u>9.714,78</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 538.912,00 (Euro 0,00)		556.241,34	31.507,39	D. Rechnungsabgrenzungsposten		45.616,24	21.415,56
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		97.896,17	92.661,36				
Übertrag		670.261,51	139.134,75	Übertrag		699.953,03	139.134,75

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Übertrag	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		670.261,51	139.134,75	Übertrag		699.953,03	139.134,75
C. Rechnungsabgrenzungsposten		29.691,52	0,00				
		699.953,03	139.134,75			699.953,03	139.134,75

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2011 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 19.12.2012.

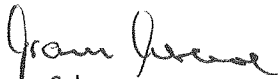
Die Verbandsversammlung beschließt bei 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2011 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung. Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 31.01.2013 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 06.02. 2013



Franz Schrewe

Verbandsvorsteher

des VHS-Zweckverbandes Brilon – Marsberg - Olsberg

Anlage

Schlussbilanz 2011

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sozietät Wortelmann Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.08.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und Lagebericht der

VHS Brilon-Marsberg-Olsberg,

Brilon

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweises für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

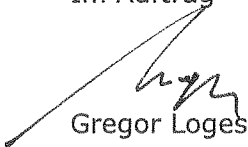
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sozietät Wortelmann Wirtschaftsprüfer / Steuerberater ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.02.2013

GPA NRW
Im Auftrag


Gregor Loges

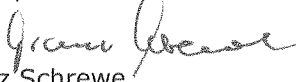


Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg zum 31.12.2011

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 13.02.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 18.02.2013



Franz Schrewe

Verbandsvorsteher

Volkshochschule (Zweckverband)

Brilon – Marsberg – Olsberg

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet zwischen den Straßen Talblick und Zum Stephansberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg

hier:

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 11.12.2012 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 5 „Gebiet zwischen den Straßen Talblick und Zum Stephansberg“ im Stadtteil Obermarsberg eine 2. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Verzicht auf die Darstellung von Gestaltungsfestsetzungen für den Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes
- geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstück 592

Der Planbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet zwischen den Straßen Talblick und Zum Stephansberg“ im Stadtteil Obermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

Montag, 18. März 2013 bis Freitag, 19. April 2013 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Stellungnahmen können gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



(H. Klenner)





Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg

hier:

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 08.05.2012 und ergänzend am 21.08.2012 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg eine 5. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Änderung der Darstellung „Allgemeines Wohngebiet in „Öffentliche Verkehrsfläche“ für das Grundstück Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstück 1914
- Änderung der Festsetzung „offene Bauweise/Hausgruppen“ in „Einzel- und Doppelhäuser, geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche sowie Änderung der Dachneigung im Bereich der Grundstücke Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstücke 1840, 1841 und 1919

Der Planbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

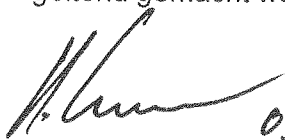
Montag, 18. März 2013 bis Freitag, 19. April 2013 einschließlich

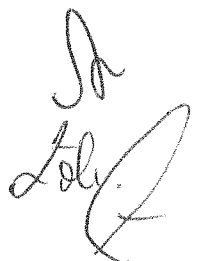
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

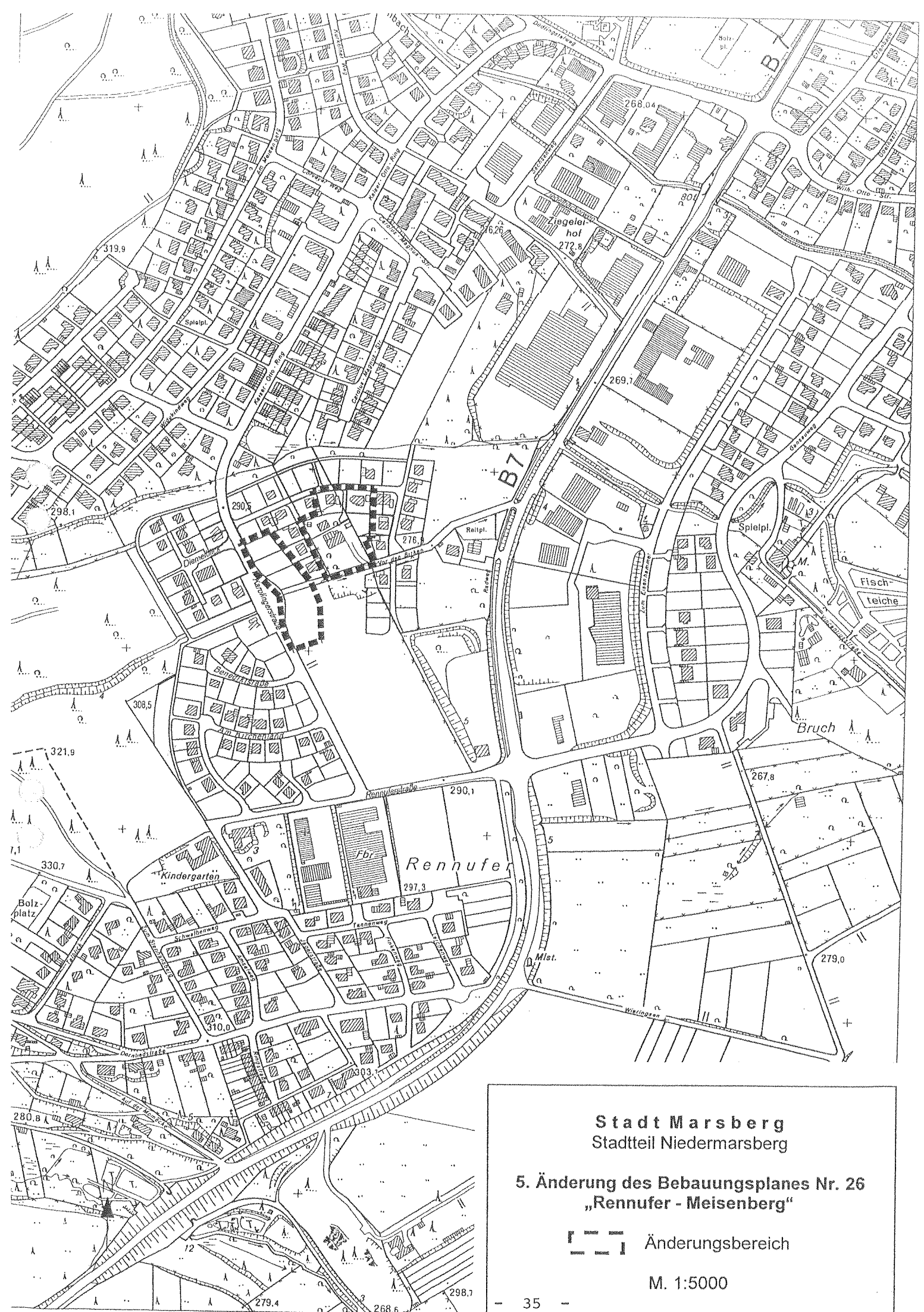
Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Stellungnahmen können gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


(H. Klenner) 05/03





Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26
„Rennufer - Meisenberg“

 Änderungsbereich

M. 1:5000